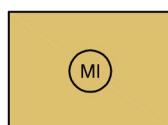
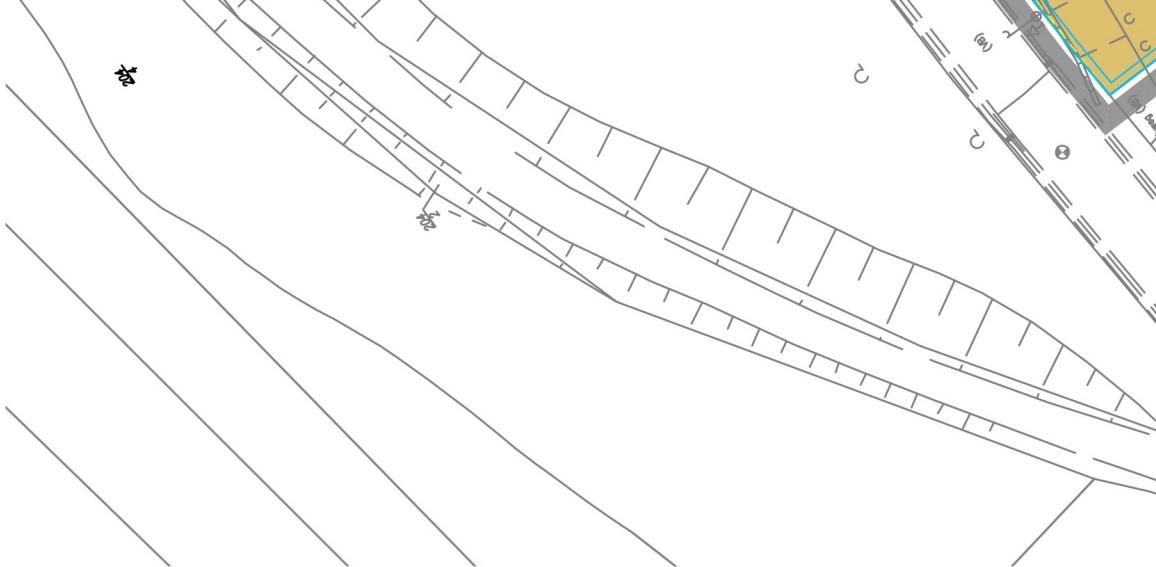


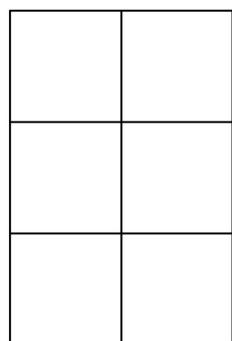
1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

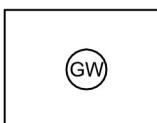


2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Nutzungsschalone

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



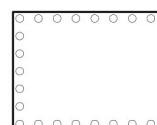
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



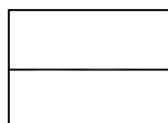
Baugrenze

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

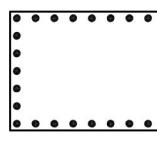


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

4. Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

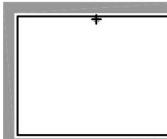


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textfestsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 6 BauNVO als Art der baulichen Nutzung

§ Mischgebiet

festgesetzt.

Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO sind nicht zulässig (§ 6 Nr. 1 BauNVO):

§ Tankstellen

§ Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Baugebietes, die überwiegend gewerbl. geprägt sind.

Die in § 6 Abs. 2 3 BauNVO bezeichnete Ausnahme „Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes“ wird nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung der:

§ Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO),

§ Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO),

§ Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO)

§ Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird gemäß den §§ 16 und 19 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen **nicht** zulässig ist.

§ Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl wird gemäß den §§ 16 und 20 BauNVO im Geltungsbereich mit 0,8 festgesetzt.

§ Zahl der Vollgeschosse

Im Geltungsbereich werden gemäß den §§ 16 und 20 BauNVO zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß der Planzeichnung durch die Festsetzung von:

§ Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

bestimmt. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) ist ausnahmsweise zulässig.

Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen der Gebäude zueinander gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO).

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, den seitlichen Grenzabstandsflächen sowie auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig. Garagen müssen mit ihrer Vorderfront von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.

1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen wird im Geltungsbereich auf 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude festgesetzt.

1.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die neuen öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend der Planzeichnung als verkehrsberuhigte Flächen festgesetzt.

1.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Auf jedem Baugrundstück sind mindestens zwei standortgerechte heimische Laubbäume (Stammumfang min. 12-14 cm) oder Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen.

Pflanzliste: Einzelbäume zur Grundstücksbepflanzung:

Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde (nur bei großen Grundstücken)
Aesculus hippocastanum	Roskastanie (nur bei großen Grundstücken)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (kleinkronig)
Birnen - Hochstamm	(Bsp.: Alexander Lucas, Köstliche aus Charneu, Conference, Clapps Liebling, Frühe von Trevoux)
Apfel- Hochstamm	(Bsp.: Rote Sternrenette, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskopp, Roter Berlepsch, Rambour, Prinz Albrecht von Preussen, Jakob Lebel, Goldparmäne, Ontario)
Kirschen-Hochstamm	(Bsp.: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche)

Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

Die Anpflanzung nicht heimischer, nicht standortgerechter Gehölze, insbesondere von Koniferen (Fichten, Thuja, u.ä.) ist untersagt. Insbesondere kommen folgende Arten in Betracht:

Pflanzliste: Heimische Sträucher, Heckenpflanzen zur Grundstücksbepflanzung

Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Hasel
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crateagus monogyna	Weißeiche
Ligustrum vulgare	Liguster (immergrün)
Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen (giftig)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ribes alpinum	Johannisbeere
Rosa canina	Heckenrose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe (Immergrün, giftig)
Vaccinium opulus	Schneeball

Nicht heimische Sträucher, mit Tradition in ländlichen Gärten

Philadelphus coronarius	Bauernjasmin
Hydrangea macrophylla	Bauernhortensie
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Syringa chinensis	Elm
Kerria japonica	Ranunkelstrauch

Ribes sanguineum

Prunus laurocerasus

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Fraxinus excelsior

Prunus avium

Taxus baccata

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Sambucus racemosa

Ilex aquifolium

Lonicera xylosteum

1.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. m. Abs. 1a)

Die Obstbäume und Birken im Bereich des Hausgartens, die sich außerhalb der geplanten Baufenster befinden, sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 zu schützen und zu pflegen.

In der waldbestandenen Hangfläche werden aufgrund § 14 (3) LwaldG gefährdende Waldbäume entnommen. Gehölze, die nicht als „gefährdend“ eingestuft werden, sind zu erhalten und in die spätere Neuapfianzung zu integrieren.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.

Hinweise:

Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen.

Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.

Auf den entsiegelten Flächen ist der Boden tiefgründig zu lockern. In den nicht überbauten Bereichen ist mit einer mindestens 40 cm dicken Schicht Oberboden anzudecken.

1.10 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2 Örtlichen Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO-Saarland)

2.1 Gestaltung (§ 93 LBO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 25° und 45° zulässig.

Garagen und untergeordnete Gebäudeteile können auch mit Dächern geringerer Neigung bzw. Flachdächern versehen werden.

2.2 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 93 Abs. 1 Nr. 2e LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze (vgl. die unter 1.7 der Textfestsetzungen aufgeführten Pflanzlisten) zu verwenden.

2.3 Sammlung von Niederschlagswasser (§ 93 Abs. 2 Nr. 4 LBO)

Gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 4 LBO sind die auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude anfallenden Niederschlagswässer in einer Menge von mindestens 40 Liter pro m² Dachfläche auf dem jeweiligen Grundstück zu sammeln und als Brauchwasser auf dem Grundstück oder im Gebäude zu verwenden.

2.4 Ordnungswidrigkeiten (§ 95 LBO)

Gemäß § 95 Abs. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 93 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 50.000,- geahndet werden (§ 95 Abs. 3 LBO).

Nachrichtlich Übernahmen:

- Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Hüttendorf/Bettingen“, die Vorgaben und Verbote der Wasserschutzgebiete verordnung sowie die folgenden Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke sind zu beachten:

- § das DVGW Regelwerk Technische Regel Arbeitsblatt W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“
- § das Regelwerk A 142 der Abwassertechnischen Vereinigung „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
- § RiStWag „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straße in Wassergewinnungsgebieten“
- § LAGA Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“
- § Verordnung über die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten
- § DIN 19731 zu Baggergut, welches zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten verwendet werden darf
- § Vorgaben des § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung zu erlaubten Gemischen von Bodenmaterial mit Abfällen

HINWEISE:

- Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die derzeit geltenden technischen Richtlinien und die darin beschriebenen Mindestabstände, besonders im Hinblick auf Ver- und Entsorgungsanlagen, zu beachten.
- Der Geltungsbereich liegt nach Informationen des Oberbergamtes in einem ehemaligen Eisenerzfeld. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt gegebenenfalls mitzuteilen.
- Vor Inangriffnahme jeglicher Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit den Leitungsträgern (Gemeindewerke, Tiefbauamt, EVS, Telekom, energis, Kabel Deutschland, VSE, WVO, etc.) die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen zu ermitteln. Straßenbaumaßnahmen sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen.
- Das anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend den Zielen des § 21 Landesbauordnung (LBO) des Saarlandes i.V.m. § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) vorrangig auf den einzelnen Grundstücken genutzt, versickert oder verrieselt werden.
- Ist eine Rückhaltung bzw. Versickerung auf den Privatgrundstücken nachweislich nur teilweise oder gar nicht möglich, so ist das überschüssige Niederschlagswasser in den Kanal innerhalb der Straße einzuleiten.
- Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich müssen entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW W 555 ausgeführt werden.
- Im Plangebiet sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen des Geländes durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen.
- Bodenfunde sind dem Staatlichen Konservatoramt gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Saarländisches Denkmalschutzgesetz anzugeben.
- Die eingetragenen Grundstücksgrenzen sind nicht bindend. Die verbindlichen Grundstücksgrenzen werden durch eine katasteramtliche Vermessung hergestellt.

Rechtsgrundlagen

Bund:

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998- BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau (BGBl. I S. 1359, 1379) vom 24. Juni 2004
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 BGBl. I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), i. V. m. § 233 Abs. 1 Satz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
- § 244 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224) m. W.v. 10.5.2005
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2. des Gesetzes vom 21.12.2004 (Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikgesetzes) (BGBl. 2005 I S. 186)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Luftverunreinigungsgesetz - BlVwG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S.2350), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)

Land:

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt des Saarlandes 2004 S. 594).
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1557 vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1150)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert am 19.05.04 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Gesetz Nr. 1484 (Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes. Nr. 27 vom 31. Mai 2002, S. 990)
- Landesentwicklungsplan „Siedlung“ des Saarlandes in der Fassung vom 11. September 1997, bekannt gemacht am 9. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57 vom 29. Dezember 1997, S 1316)
- Landesentwicklungsplan , Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ des Saarlandes vom 13. Juli 2004, (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 34 vom 29. Juli 2004, S. 1574ff)

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 01.04.2004

Der Bürgermeister

Schmelz, den

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 13.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

Schmelz, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 05.07.2004 bis einschließlich 06.08.2004 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 02.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

Schmelz, den

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 03.11.2005 diesen Bebauungsplan nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister

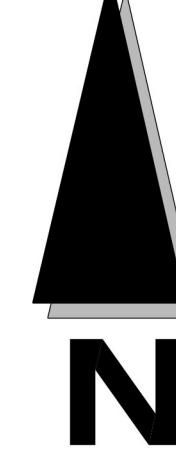
Schmelz, den

Dieser Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 (2) BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat und der Ort, an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 11.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister

Schmelz, den



PLAN - NR.:	DATUM	STAND
2095-S-01	01.09.2005	04.11.2005
BEARBEITUNG Bec/MB	PLANGRÖSSE A0	MASZSTAB 1:500
GEMEINDE SCHMELZ, GEMEINDEBEZIRK HÜTTIGWEILER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AUSSENER STRASSE" Satzung		

incopa

GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND
INTERNATIONALE COOPERATION MBH

66123 Saarbrücken, Am Homburg 3

Tel. 0681/38916-0, Fax: 0681/ 38916-50

E-Mail: info@incopa.com http://www.incopa.com